

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 758/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Maria Elisabeth L., O. Gasse 8, S.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

Manfred L., A. weg 8, D.,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V, H. Str. 1, St. 1, zu I B 2.020 - Az.: 20-03-04,

Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

2. Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken, W. ring 1, B., zu Vers.-Nr.: 1. 012,

3. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R. str. 2, B.-Wi., zu Vers.-Nr.: B 537.

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Seidl,
Dr. Blumenröhr und Dr. Macke

am 13. Januar 1982
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antragstellerin
wird der Beschluß des Oberlandesgerichts Nürn-
berg - 11. Zivilsenat und Senat für Familien-
sachen - vom 28. Mai 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der weiteren
Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurück-
verwiesen.

Beschwerdewert: 1.414,20 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 30. Mai 1970 die Ehe ge-
schlossen. Der Scheidungsantrag der Ehefrau (Antrag-
stellerin) ist dem Ehemann (Antragsgegner) am
30. Oktober 1978 zugestellt worden.

Die Ehefrau hat in der Ehezeit Rentenanwart-
schaften in Höhe von monatlich 7,30 DM, bezogen auf
den 30. September 1978, erworben. Der Ehemann ist im

- 3 -

März 1969 für die Dauer von zwölf Jahren als Zeitsoldat in den Dienst der Bundesrepublik Deutschland getreten. Seit 1. April 1979 war er vom Dienst in der Bundeswehr freigestellt, um sich einer Ausbildung für den mittleren Dienst der Zollverwaltung zu unterziehen.

Das Amtsgericht - Familiengericht - hat durch Verbundurteil vom 14. Februar 1980 die Ehe der Parteien geschieden und u.a. den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es im Wege der analogen Anwendung des sog. Quasi-Splittings gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB "zu Lasten der Versorgungsanrechte des Ehemannes gegenüber dem Wehrbereichsgebührenamt V in Stuttgart" Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 117,85 DM, bezogen auf den 30. September 1978, auf dem Versicherungskonto der Ehefrau begründet hat.

Auf die Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland hat das Oberlandesgericht Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 3,65 DM von dem Rentenkonto der Ehefrau auf dasjenige des Ehemannes übertragen und die Ehefrau im übrigen auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen.

Hiergegen richtet sich die zugelassene weitere Beschwerde der Ehefrau, mit der sie in erster Linie die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils begehrt.

Die Bundesrepublik Deutschland und der Antragsgegner sind der weiteren Beschwerde entgegengetreten.



II.

Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

Wie der Senat in seinem Beschluß vom 1. Juli 1981 (BGHZ 81, 100), auf den Bezug genommen wird, entschieden hat, erwirbt der Soldat auf Zeit eine alternativ ausgestaltete Versorgungsaussicht, die dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich unterliegt und in entsprechender Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB im Wege des sogenannten Quasi-Splittings auszugleichen ist. Diese Versorgungsaussicht ist mit dem Wert des Anspruchs auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewerten, was auch dann gilt, wenn der Ausgleichspflichtige nach dem Ende der Ehezeit Beamter oder Berufssoldat wird und daher keine Nachversicherung stattfindet, sondern die als Zeitsoldat verbrachte Dienstzeit sich bei seiner Beamten- oder Soldatenversorgung auswirkt. Auch ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich ist insoweit nicht vorzubehalten.

Danach kann der angefochtene Beschluß des Oberlandesgerichts keinen Bestand haben. Der Senat ist nicht in der Lage, selbst in der Sache zu entscheiden, weil der Beschluß des Oberlandesgerichts keine für die Bewertung des Anspruchs auf Nachversicherung ausreichenden Feststellungen enthält.

Die Zurückverweisung der Sache in die II. Instanz gibt dem Tatrichter Gelegenheit, inzwischen eingetretene Änderungen hinsichtlich der Versorgung des Ehemannes festzustellen und gegebenenfalls, soweit sie sich auf die Form des Versorgungsausgleichs auswirken, zu berücksichtigen (vgl. dazu den beigefügten Senatsbeschluß vom 13. Januar 1982 - IV b ZB 544/81, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Lohmann

Portmann

Seidl

Blumenröhr

Macke